



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon
0 84 31/4 8060

Nummer 11

Freitag 12. März Sonderamtsblatt

2021

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-
Schrobenhausen vom 12.03.2021

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg- Schrobenhausen vom 12.03.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz- wertes für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen macht gemäß von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) bekannt:

1. Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen stellt am Freitag, 12. März 2021, eine 7-Tage-Inzidenz von 48,3 fest.
2. Damit gelten für die Kalenderwoche ab Montag, 15.03.2021 für Schulen und die Kindertagesbetreuung die Regelungen, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter 50 gebunden sind.

So gilt ab Montag, 15. März 2021, im Landkreis Neu- burg-Schrobenhausen Folgendes:

Grundschulen / Grundschulstufe der Förderzentren:

- Es findet voller Präsenzunterricht (d. h. auch ohne Mindestabstand) statt.

Weiterführende und berufliche Schulen, übrige Jahr- gangsstufen der Förderschulen, Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern:

- Es findet Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand vom 1,5 m in allen Jahrgangsstufen statt.

Die Schulen für Kranke erteilen in Übereinstimmung mit den Hygieneschutzvorschriften der Kliniken Unterricht bzw. bieten eine Notbetreuung an.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen:

- Die Betreuungsangebote können ab Montag, 15. März 2021, regulär öffnen.

Neuburg-Schrobenhausen, 12.03.2021

Landratsamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg- Schrobenhausen vom 12.03.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz- wertes für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen macht auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) bekannt:

1. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (10.03.2021: 40,10; 11.03.2021: 53,40 und 12.03.2021: 48,30).
2. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gelten damit ab dem 13.03.2021 diejenigen Regelungen der 12. Bay-IfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz ab 35 geknüpft sind. Die Regelungen treten am Samstag, 13. März 2021, 0 Uhr in Kraft.

Diese sind: Es sind nur noch private Treffen von bis zu fünf Personen aus maximal zwei Haushalten sind möglich. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

Neuburg-Schrobenhausen, 12.03.2021

Landratsamt

